

TE Vwgh Erkenntnis 1987/3/3 86/14/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §111;

BAO §133;

BAO §80;

1. BAO § 111 heute
2. BAO § 111 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 111 gültig von 20.07.2024 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
4. BAO § 111 gültig von 29.12.2007 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
5. BAO § 111 gültig von 20.12.2003 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
6. BAO § 111 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
7. BAO § 111 gültig von 01.01.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
8. BAO § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
9. BAO § 111 gültig von 10.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
10. BAO § 111 gültig von 27.08.1994 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
11. BAO § 111 gültig von 19.04.1980 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 133 heute
2. BAO § 133 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 133 gültig von 14.08.2002 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
4. BAO § 133 gültig von 19.12.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
5. BAO § 133 gültig von 30.12.2000 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
6. BAO § 133 gültig von 01.01.1962 bis 29.12.2000

1. BAO § 80 heute
2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Reichel und die Hofräte Dr. Schubert, Dr. Hnatek, Dr. Pokorny und Dr. Karger als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Dorner, über die Beschwerde des Dr. GH, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid (Berufungsentscheidung) der Finanzlandesdirektion für

Oberösterreich vom 23. Juni 1986, Zl. 149/1-10/Pu-1985, betreffend Zwangsstrafe, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer war in dem am 22. November 1983 eröffneten Konkurs über das Vermögen einer Gesellschaft m.b.H. zum Masseverwalter bestellt worden. Am 17. Juli 1984 forderte ihn das Finanzamt auf, die Abgabenerklärungen der Gemeinschuldnerin für das Jahr 1983 (betreffend Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) bis 10. August 1984 einzureichen, widrigenfalls gegen ihn gemäß § 111 BAO eine Zwangsstrafe von S 1.000,-- festgesetzt werde. Der Beschwerdeführer war in dem am 22. November 1983 eröffneten Konkurs über das Vermögen einer Gesellschaft m.b.H. zum Masseverwalter bestellt worden. Am 17. Juli 1984 forderte ihn das Finanzamt auf, die Abgabenerklärungen der Gemeinschuldnerin für das Jahr 1983 (betreffend Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) bis 10. August 1984 einzureichen, widrigenfalls gegen ihn gemäß Paragraph 111, BAO eine Zwangsstrafe von S 1.000,-- festgesetzt werde.

Nach einem aktenkundigen Ferngespräch zwischen dem Beschwerdeführer und dem Finanzamt erließ dieses an den Beschwerdeführer eine mit 27. September 1984 datierte Erinnerung, mit der er ersucht wurde, die Abgabenerklärungen der Gemeinschuldnerin für das Jahr 1983 nunmehr bis 15. Oktober 1984 vorzulegen. Zugleich wurde dem Beschwerdeführer abermals eine Zwangsstrafe von S 1.000,-- angedroht.

Unter dem Datum 12. November 1984 setzte dann das Finanzamt diese Zwangsgefahr bescheidmäßig fest.

Mit Berufung wandte der Beschwerdeführer dagegen im wesentlichen ein, daß er selbst nicht in der Lage sei, die Abgabenerklärungen abzugeben, die Kosten eines Steuerberaters aber nicht aufgebracht werden könnten.

Das Finanzamt erließ eine abweisende Berufungsvorentscheidung, worauf der Beschwerdeführer ohne weitere Begründung die Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz beantragte.

Auch die belangte Behörde gab der Berufung des Beschwerdeführers mit dem angefochtenen Bescheid keine Folge. Die Begründung der Berufungsentscheidung geht dahin, der Beschwerdeführer hätte die Abgabenerklärungen entweder selbst erstellen oder aber bis zum gesetzten Termin dem Finanzamt mitteilen müssen, daß noch weitere Maßnahmen zu ergreifen seien, wozu ihm seitens der Abgabenbehörde mehrmals Gelegenheit gegeben worden sei. Spätestens anlässlich des Telefongesprächs mit dem Finanzamt wäre es dem Beschwerdeführer zuzumuten gewesen, die vorhandenen Unterlagen durchzusehen und die allfällige Unmöglichkeit der Erstellung des Jahresabschlusses bzw. die Notwendigkeit der Betrauung eines Steuerberaters festzustellen und dies der Behörde zeitgerecht mitzuteilen. Dabei sei es unerheblich, ob dem Beschwerdeführer als Masseverwalter Mittel für die Tätigkeit eines Steuerberaters zur Verfügung gestanden seien, zumal er die vom Finanzamt geforderte Leistung persönlich zu erbringen gehabt hätte. Da die Anordnung des Finanzamtes gemäß § 111 BAO erfüllbar und im Falle des Nicht-befolgens die Sanktion wiederholt angedroht worden wäre, sei die Zwangsstrafe zu Recht verhängt worden. Auch die belangte Behörde gab der Berufung des Beschwerdeführers mit dem angefochtenen Bescheid keine Folge. Die Begründung der Berufungsentscheidung geht dahin, der Beschwerdeführer hätte die Abgabenerklärungen entweder selbst erstellen oder aber bis zum gesetzten Termin dem Finanzamt mitteilen müssen, daß noch weitere Maßnahmen zu ergreifen seien, wozu ihm seitens der Abgabenbehörde mehrmals Gelegenheit gegeben worden sei. Spätestens anlässlich des Telefongesprächs mit dem Finanzamt wäre es dem Beschwerdeführer zuzumuten gewesen, die vorhandenen Unterlagen durchzusehen und die allfällige Unmöglichkeit der Erstellung des Jahresabschlusses bzw. die Notwendigkeit der Betrauung eines Steuerberaters festzustellen und dies der Behörde zeitgerecht mitzuteilen. Dabei sei es unerheblich, ob dem Beschwerdeführer als Masseverwalter Mittel für die Tätigkeit eines Steuerberaters zur Verfügung gestanden seien, zumal er die vom Finanzamt geforderte Leistung persönlich zu erbringen gehabt hätte. Da die Anordnung des Finanzamtes gemäß Paragraph 111, BAO erfüllbar und im Falle des Nicht-befolgens die Sanktion wiederholt angedroht worden wäre, sei die Zwangsstrafe zu Recht verhängt worden.

Vorliegende Beschwerde macht inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides geltend.

Die belangte Behörde beantragt in ihrer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

1. Der Beschwerdeführer meint, er hätte die Umsatzsteuererklärung für 1983 ohnedies abgegeben. Damit ist für den Beschwerdeführer nichts gewonnen, weil die Abgabe erst nach Erlassung des Zwangsstrafbescheides erfolgte.
2. Der Beschwerdeführer erwähnt wiederholte Telefongespräche, in denen er auf die Schwierigkeiten hingewiesen habe, die sich für ihn als Masseverwalter bei Erstellung der Steuererklärungen ergeben hätten. Bis zur Festsetzung der Zwangsstrafe ist jedoch nur ein Telefongespräch über eine begehrte Fristverlängerung (am 23. August 1984) aktenkundig. Spätestens nach der Erinnerung vom 27. September 1984, mit der die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen verlängert und die Zwangsstrafe neuerlich angedroht wurde, wäre es Aufgabe des Beschwerdeführers gewesen, schon im Verwaltungsverfahren die nunmehr in der Beschwerde angedeuteten Schwierigkeiten bei der Erstellung der Steuererklärungen auf Grund mangelnder Unterlagen näher auszuführen. Selbst in der Berufung hatte der Beschwerdeführer in dieser Richtung lediglich seine mangelnde Fähigkeit, die Steuererklärungen zu erstellen, und die Unmöglichkeit der Beiziehung eines Steuerberaters ins Treffen geführt.
3. Soweit sich der Beschwerdeführer auf diese mangelnde Fähigkeit, die Steuererklärungen zu erstellen, berief und beruft, ist ihm entgegenzuhalten, daß den Masseverwalter gemäß § 80 BAO die persönliche Verpflichtung trifft, für den Gesamtschuldner die Abgabenerklärungen einzureichen. Aus dieser persönlichen Pflicht des Masseverwalters, die gleicher Art ist wie die des von ihm Vertretenen (des Gesamtschuldners als Steuerpflichtigen) folgt, daß der Masseverwalter der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärungen gleich dem Steuerpflichtigen unabhängig davon nachzukommen hat, ob er eines Steuerberaters bedarf oder nicht; ebenso wie für den Steuerpflichtigen besteht die Steuererklärungspflicht des Masseverwalters auch unabhängig davon, ob ein Steuerberater finanziert werden kann oder nicht (vgl. Stoll, BAO-Handbuch, Seite 181 f und 256, Reeger-Stoll, BAO-Kommentar, Seiten 283 f, 286, 386 und 486, Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. April 1959, Zlen. 1295, 1296/57, Slg. Nr. 1990/F, vom 27. April 1967, Zl. 1714/66, vom 29. November 1972, Zl. 134/72, Slg. Nr. 4460/F, und vom 18. September 1985, Zl. 84/13/0085).
3. Soweit sich der Beschwerdeführer auf diese mangelnde Fähigkeit, die Steuererklärungen zu erstellen, berief und beruft, ist ihm entgegenzuhalten, daß den Masseverwalter gemäß Paragraph 80, BAO die persönliche Verpflichtung trifft, für den Gesamtschuldner die Abgabenerklärungen einzureichen. Aus dieser persönlichen Pflicht des Masseverwalters, die gleicher Art ist wie die des von ihm Vertretenen (des Gesamtschuldners als Steuerpflichtigen) folgt, daß der Masseverwalter der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärungen gleich dem Steuerpflichtigen unabhängig davon nachzukommen hat, ob er eines Steuerberaters bedarf oder nicht; ebenso wie für den Steuerpflichtigen besteht die Steuererklärungspflicht des Masseverwalters auch unabhängig davon, ob ein Steuerberater finanziert werden kann oder nicht vergleiche , Stoll, BAO-Handbuch, Seite 181 f und 256, Reeger-Stoll, BAO-Kommentar, Seiten 283 f, 286, 386 und 486, Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. April 1959, Zlen. 1295, 1296/57, Slg. Nr. 1990/F, vom 27. April 1967, Zl. 1714/66, vom 29. November 1972, Zl. 134/72, Slg. Nr. 4460/F, und vom 18. September 1985, Zl. 84/13/0085).
4. § 80 BAO ist bezüglich der abgabenrechtlichen Pflichten im Verhältnis zu der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Bestimmung des § 81 KO die Spezialnorm (hg. Erkenntnis Slg. Nr. 4460/F). Aber selbst auf dem Boden des § 81 KO ist für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen; denn nach Abs. 4 dieser Vorschrift in der im Beschwerdefall bereits anzuwendenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1982 hat der Masseverwalter die ihm zugewiesenen Tätigkeiten selbst auszuüben. Dritte kann er nur mit Zustimmung des Gerichtes heranziehen. Die Zustimmung ist unter anderem davon abhängig, daß eine wesentliche Schmälerung der Masse - wie sie der Beschwerdeführer bei Heranziehung eines Steuerberaters selbst befürchtet - nicht zu gewärtigen ist. Durfte nun aber der Beschwerdeführer nach seinem eigenen Vorbringen nicht mit der Zustimmung des Gerichtes zu einer Beiziehung eines Steuerberaters rechnen, dann hatte er eben nach der Grundregel des § 81 Abs. 4 erster Satz KO die ihm zugewiesenen Tätigkeiten selbst auszuüben. Der Beschwerdeführer hätte aber, wie der Vollständigkeit halber bemerkt sei, die Übernahme der Tätigkeit des Masseverwalters ablehnen können (§ 80 Abs. 1 KO).
4. Paragraph 80, BAO ist bezüglich der abgabenrechtlichen Pflichten im Verhältnis zu der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Bestimmung des Paragraph 81, KO die Spezialnorm (hg. Erkenntnis Slg. Nr. 4460/F). Aber selbst auf dem Boden des Paragraph 81, KO ist für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen; denn nach Absatz 4, dieser Vorschrift in der im Beschwerdefall bereits anzuwendenden Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Nr. 370 aus 1982, hat der Masseverwalter die ihm zugewiesenen Tätigkeiten selbst auszuüben. Dritte kann er nur mit Zustimmung des Gerichtes

heranziehen. Die Zustimmung ist unter anderem davon abhängig, daß eine wesentliche Schmälerung der Masse - wie sie der Beschwerdeführer bei Heranziehung eines Steuerberaters selbst befürchtet - nicht zu gewärtigen ist. Durfte nun aber der Beschwerdeführer nach seinem eigenen Vorbringen nicht mit der Zustimmung des Gerichtes zu einer Beiziehung eines Steuerberaters rechnen, dann hatte er eben nach der Grundregel des Paragraph 81, Absatz 4, erster Satz KO die ihm zugewiesenen Tätigkeiten selbst auszuüben. Der Beschwerdeführer hätte aber, wie der Vollständigkeit halber bemerkt sei, die Übernahme der Tätigkeit des Masseverwalters ablehnen können (Paragraph 80, Absatz eins, KO).

5. Die vom Beschwerdeführer erwähnte Befugnis der Abgabenbehörde, die Bemessungsgrundlage zu schätzen, wenn Abgabenerklärungen nicht abgegeben werden, besteht unabhängig von ihrer Berechtigung, die Abgabe von Steuererklärungen gemäß § 111 BAO zu erzwingen (Stoll, a.a.O., Seite 322, sowie Reeger-Stoll, a. a.O., Seiten 389 und 487). 5. Die vom Beschwerdeführer erwähnte Befugnis der Abgabenbehörde, die Bemessungsgrundlage zu schätzen, wenn Abgabenerklärungen nicht abgegeben werden, besteht unabhängig von ihrer Berechtigung, die Abgabe von Steuererklärungen gemäß Paragraph 111, BAO zu erzwingen (Stoll, a.a.O., Seite 322, sowie Reeger-Stoll, a. a.O., Seiten 389 und 487).

6. Der in der Beschwerde erwähnte Umstand, daß der Betrieb der Gemeinschuldnerin am 16. Dezember 1983 geschlossen wurde, beendete nicht die Bestellung des Beschwerdeführers zum Masseverwalter und berührte damit auch seine daraus entspringenden abgabenrechtlichen Pflichten nicht.

7. Dem Hinweis des Beschwerdeführers, daß die Steuererklärungen kaum zu einbringlichen Abgabenerforderungen geführt hätten, ist schließlich entgegenzuhalten, daß die abgabenrechtlichen Folgerungen aus Abgabenerklärungen die Abgabenbehörden zu ziehen haben und nicht derjenige, dem die Erklärungspflicht obliegt. Die der Abgabenbehörde obliegenden abgabenrechtlichen Folgerungen aber setzen vorgelegte Abgabenerklärungen voraus (siehe auch das hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 1977, Zl. 2006/75).

8. Der Beschwerdeführer vermochte somit keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 8. Der Beschwerdeführer vermochte somit keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG und die Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243. Wien, am 3. März 1987Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG und die Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, Bundesgesetzblatt , Nr. 243. Wien, am 3. März 1987

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140130.X00

Im RIS seit

06.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at